



Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 23. April 2025, Zl. 920/5/2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes, K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Hohenthurn erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunden der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

40,-- Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunde
 - d) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Hohenthurn“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 22. November 2001, Zl. 920/5/2001, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schnabl